

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 164 - 164

*Stobbe, Otto: Handbuch des deutschen Privatrechts*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

schlusse glaubhafte Kunde erhalten haben. Alle diese Bedingungen liegen hier vor, es ist deshalb die Einrede der Beklagten mit Recht verworfen.

## Literatur.

### 1.

**Handbuch des deutschen Privatrechts.** 4. und 5. Band. Erste und zweite Auflage. Von Otto Stobbe. Berlin. Verlag von Wilhelm Herz. 1884—85. IV, 548, VIII, 430 S. 8<sup>o</sup>.

Längere Jahre seit dem Veralten der Handbücher des deutschen Privatrechts von Mittermaier und Maurenbrecher bewegte sich die zusammenfassende Darstellung des deutschen Privatrechts nur in den engen Grenzen des Lehrbuchs (Beseler, Gerber, Bluntschli, Gengler, Walter). Am originellsten war Gerber durch die schärfere Begrenzung des Gebiets des deutschen Privatrechts und durch die systematische Disposition seines Stoffes. Eine auch in den neueren Auflagen der genannten Lehrbücher festgehaltene Beschränkung in den herangezogenen Quellen ließ zwischen dem in der Praxis geübten Recht und jenen Darstellungen eine immer größere Kluft entstehen, die nur auf dem Gebiete einzelner Partikularrechte durch eingehendere Werke, wie die Förster's und Dernburg's, über das preußische Recht ausgefüllt wurde. Stobbe stellte sich zuerst die Aufgabe, das deutsche Privatrecht in seiner modernen Gestaltung und in seinen weiteren partikulären Verzweigungen wieder in einem umfassenden Handbuch zugleich unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung und der in dieser gemachten neueren Forschungen darzustellen. Die beiden letzten Jahre haben uns mit der Darstellung des Familienrechts im vierten und des Erbrechts im fünften Band endlich den ersehnten Abschluß der werthvollen und in ihrer Ausnutzung der ausgedehnten Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung durchaus selbständigen Arbeit gebracht. Auch durch diese neuen Bände ist die Wissenschaft und die Praxis in hervorragender Weise gefördert worden. Es genügt auf das Recht der Eheschließung zu verweisen, wobei durch Stobbe sowohl die durch die neuere Gesetzgebung angeregten historischen Kontroversen als die Reform des Personenstandsgesetzes selbst eine vorzügliche Darstellung gefunden haben. Dem preußischen Praktiker ist das Buch durch die eingehende Berücksichtigung des preußischen Landrechts und der neueren preußischen und Reichsgesetzgebung von größter Wichtigkeit. Die Rechtsprechung der früheren obersten Gerichtshöfe und namentlich die des Reichsoberhandels- und Reichsgerichts ist auf's Sorgfältigste benutzt worden. Dies tritt z. B. in besonders deutlicher Weise bei der Darstellung der Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, namentlich ihrer vermögensrechtlichen Verhältnisse, des freien und nichtfreien Vermögens der Kinder, der Verpflichtungsfähigkeit der Hauskinder hervor. Gerade bei diesen und ähnlichen Rechtsmaterien, deren eingehendere Auseinandersetzung bisher das Pandektenrecht dem deutschen